

VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/75 DER KOMMISSION

vom 4. März 1975

betreffend eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Weißzucker nach Italien und zur Einfuhr entsprechender Mengen von Weiß- und Rohzucker mit Subventionen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 191/75 des Rates vom 21. Januar 1975 betreffend eine zusätzliche Menge für die Zuckereinfuhr mit Subventionen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um zur Sicherung der Versorgung Italiens, einem Gebiet mit besonders ausgeprägtem Zuschußbedarf, beizutragen, erweist es sich als günstig, gleichzeitig zur Dauerausschreibung der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 der Kommission vom 4. März 1975 zur Bestimmung der Subvention bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker⁽⁷⁾ eine zweite Dauerausschreibung zu eröffnen. Diese erweitert das System der subventionierten Einfuhr von Zucker aus Drittländern mit späterer Ausfuhr einer entsprechenden Menge durch eine vorhergehende Lieferung nach Italien von Zucker aus der Gemeinschaft durch die anderen Mitgliedstaaten.

Es ist begründet, für die vorliegende Ausschreibung die Bestimmungen über die oben genannte Dauerausschreibung in geeigneter Weise heranzuziehen.

Es ist angebracht, zur Gewährleistung des bestmöglichen Ablaufs der Ausschreibung gewisse Maßnahmen vorzusehen und von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/75⁽⁹⁾, abzuweichen oder sie anzupassen.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses wird erbeten.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien führen eine Dauerausschreibung über die Subventionen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker aus Drittländern durch, die mit einer vorhergehenden Lieferung von Weißzucker nach Italien verbunden ist. Dieser Weißzucker muß sich in einer der Lagen befinden, die in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannt sind, und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß sich auf ihn verwenden. Während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung führen diese Mitgliedstaaten Teilausschreibungen durch.

(2) Eine Subvention kann nur für den Zucker gewährt werden, der in dem im Angebot genannten Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt worden ist, von dem aus die Lieferung des in Absatz 1 genannten Zuckers nach Italien erfolgt ist.

(3) Der gelieferte Zucker muß in Italien in unverändertem Zustand auf der Einzelhandelsstufe vermarktet werden.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibung erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74, der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 und den nachfolgenden Bestimmungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1975, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975, S. 46.

Artikel 3

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen eine Dauerausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können diese Mitgliedstaaten sie an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.
- (2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.
- (3) Die Veröffentlichung der Dauerausschreibungsbekanntmachung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung abgeändert werden. Sie wird abgeändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
- beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und
 - läuft am 7. März 1975 um 10 Uhr ab.
- (2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung und für die folgenden
- beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
 - läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10 Uhr ab.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) enden die Angebotsfristen, deren jeweiliger Ablauf für Mittwoch, den 19. März und den 30. April 1975 vorgesehen ist, um 10 Uhr Ortszeit an den Dienstagen 18. März und 29. April 1975.
- (4) Solange in Irland und im Vereinigten Königreich die Sommerzeit nicht angewandt wird, liegen die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten eine Stunde früher.

Artikel 5

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zu richten sind, in den der eingeführte Zucker zum freien Verkehr abgefertigt wird.
- (2) In dem Angebot werden angegeben:
- die Bezeichnung der Ausschreibung,
 - Name und Anschrift des Bieters,
 - je nachdem die Menge einzuführenden Weißzuckers oder Rohzuckers. Bei Rohzucker ist die zur Einfuhr vorgesehene Menge auch in einer Menge Weißzucker nach Maßgabe eines Rohzuckerrendements auszudrücken, das berechnet wird, indem

das Doppelte des Polarisationsgrades dieses Zuckers um 100 verringert wird.

- der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der eingeführte Zucker zum freien Verkehr abgefertigt werden soll,
 - die vorgeschlagene Höhe der Subvention bei der Einfuhr je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, in der Währung des unter Buchstabe d) genannten Mitgliedstaats.
- (3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn
- die zur Einfuhr vorgesehene Gesamtmenge mindestens 250 Tonnen Zucker betrifft,
 - vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter die in Artikel 6 genannte Ausschreibungskautions gestellt hat,
 - ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich verpflichtet, für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung eine Menge Weißzucker nach Italien zu liefern, die der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Menge entspricht und sich in der in Artikel 1 genannten Lage befindet.
- (4) Ein Angebot kann die Bedingung enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll,
- wenn über den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Höchstbetrag der Subvention am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für die Angebote beschlossen wird,
 - wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der in dem Angebot angegebenen Menge umfaßt.
- (5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

- (1) Die Ausschreibungskautions beträgt 10 Rechnungseinheiten je 100 kg für Weißzucker und für den in Weißzuckerwert ausgedrückten Rohzucker.
- (2) Der für die Berechnung des Kautionsverfalls heranzuziehende Betrag beläuft sich auf 3 Rechnungseinheiten, gegebenenfalls erhöht um den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Subvention für die Teilausschreibung, bei der das Angebot des Interessenten berücksichtigt wurde, und dem Höchstbetrag der Subvention, der für die letzte Teilausschreibung vor Ablauf der in Artikel 12 Buchstabe a) genannten Frist festgesetzt wurde, wenn dieser Betrag höher ist als jener.
- (3) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Kreditinstituts gestellt, das den durch den Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wird, festgelegten Kriterien entspricht.

(4) Ausgenommen im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungskautions nur für die Menge freigegeben, für die

a) der Bieter

- das Angebot nicht zurückgezogen und
- der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Verpflichtung nachgekommen ist und die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Lizenz beantragt hat,

oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Kautions wird unverzüglich freigegeben.

(5) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der vom Interessenten geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote und insbesondere unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen zur prompten Lieferung und den in Artikel 12 genannten Höchstpreisen für den Verkauf einerseits und des Unterschieds zwischen den für das letzte Vierteljahr 1975 notierten Weltmarktpreisen und dem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzten Richtpreis andererseits sowie der notwendigen Transportkosten setzt die Kommission nach den in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Verfahren einen Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung fest.

Es kann ebenfalls beschlossen werden, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Gemäß dem in Absatz 1 genannten Verfahren kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge je Teilausschreibung festgesetzt werden.

(3) Für die Vergleichbarkeit der Angebote und für die Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung durch die Mitgliedstaaten wird der eingereichte, in einzelstaatlicher Währung ausgedrückte Subventionsbetrag in Rechnungseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungssatz angewandt, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die betreffende Währung benutzt wird, wobei der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 538/75⁽²⁾, genannte Koeff-

fizient Anwendung findet, der für den Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr am Tage der Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention gültig ist.

Artikel 9

(1) Außer wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu leisten, und unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält den Zuschlag jeder Bieter, dessen Angebot den Höchstbetrag der Subvention nicht übersteigt.

(2) Ist eine Höchstmenge für eine Teilausschreibung festgesetzt worden, so erhält den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die niedrigste Subvention enthält. Ist durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebote die jeweils nächsthöhere Subvention enthalten.

(3) Würde jedoch das in Absatz 2 genannte Zuschlagsverfahren dazu führen, daß durch die Berücksichtigung eines Angebots die Höchstmenge überschritten würde, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, die erforderlich ist, um die Höchstmenge zu erschöpfen. Angebote, die dieselbe Subvention enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde, anteilmäßig im Verhältnis der in den Angeboten genannten Mengen berücksichtigt.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle unverzüglich eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge, für die der Zuschlag erteilt worden ist, ausgedrückt in Weißzuckerwert, und bei Rohzucker auch in der Menge dieses Zuckers *tel quel*,
- c) die je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzuckermenge, zu gewährende Subvention,
- d) den Mitgliedstaat, in dem der einzuführende Zucker zum freien Verkehr abgefertigt werden soll.

Artikel 11

(1) Der Zuschlagsempfänger hat

- a) die Pflicht,
 - für den nach Italien zu liefernden Zucker die in Artikel 12 genannten Bedingungen zu erfüllen,
 - die unter b) genannte Lizenz zu beantragen und die betreffende Menge in den in der Zuschlagserklärung genannten Mitgliedstaat, der für die Abfertigung zum freien Verkehr vorgesehen ist, einzuführen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 1.

- beim Verkauf des aus Drittländern eingeführten Zuckers für den Verbrauch in der Gemeinschaft die in Artikel 13 genannten Bedingungen einzuhalten;
- b) nach Vorlage des in Artikel 12 Buchstabe a) genannten Beweises Anspruch auf unverzügliche Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Angabe der im Angebot genannten Subvention und des Mitgliedstaats der Abfertigung zum freien Verkehr;
- c) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz für eine Menge Zucker in Höhe der unter der in b) genannten Lizenz in den freien Verkehr gebrachten Menge, für die die Subvention gemäß Artikel 14 gezahlt wurde, die in der Zeit vom 15. Oktober 1975 bis 31. März 1976 zu beantragen ist. Diese Ausfuhrlicenz gilt 6 Monate vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽¹⁾ an;
- d) das Recht, die unter c) genannte Menge Zucker auszuführen, ohne daß die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG Anwendung finden.

Die aus der Ausschreibung entstehenden Verpflichtungen sind nicht übertragbar.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) erwähnten Lizenzen werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Zuschlagserklärung ausgestellt wurde. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Lizenz wird nur auf Vorlage der Beweise, daß die Bedingungen des Artikels 12 eingehalten worden sind, erteilt. Diese Beweise werden durch das Kontroll-exemplar sowie durch den Verkaufsvertrag erbracht, die in Artikel 12 genannt sind.

(3) In Abweichung von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilte Einfuhrlizenz bis zum 15. August 1975.

(4) Auf Antrag des Betroffenen kann die gemäß Absatz 1 Buchstabe b) erteilte Lizenz für Weißzucker vor Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten durch eine Lizenz für Rohzucker ersetzt werden und umgekehrt. Diese neue Lizenz darf nur von der Stelle erteilt werden, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, und zwar gegen Vorlage der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 10. Die neue Lizenz muß — mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses beziehen — die gleichen Angaben enthalten wie die ursprüngliche Lizenz.

Betrifft die neue Lizenz

- Weißzucker, so ist als Menge in dieser Lizenz die in Weißzuckerwert ausgedrückte, in der Zuschlagserklärung angegebene Rohzuckermenge anzugeben;

- Rohzucker, so ist als Menge in dieser Lizenz die Rohzuckermenge anzugeben, die der in der ursprünglichen Lizenz angegebenen Weißzuckermenge entspricht.

Artikel 12

Die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Bedingungen sehen folgendes vor:

- a) Der Zuschlagsempfänger hat den Beweis zu erbringen, daß innerhalb von sechzig Tagen, die auf den Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für die Angebote folgen, eine der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Menge entsprechende Weißzuckermenge in Italien eingeführt worden ist. Der Beweis der Einfuhr nach Italien wird durch die Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69⁽²⁾ genannten Kontroll-exemplars erbracht. Unter den besonderen Angaben des Kontroll-exemplars müssen ausgefüllt werden:

- die Felder 101 und 103,

- das Feld 104 unter Streichung der unzutreffenden Angaben und unter Hinzufügen einer der folgenden Angaben:

- „zum Verbrauch in Italien bestimmt“;

- „destiné à la mise à la consommation en Italie“;

- „intended for home use in Italy“;

- „destinato ad essere immesso in consumo in Italia“;

- „bestemd voor het verbruik in Italië“;

- „bestemt til overgang til forbrug i Italien“;

- das Feld 106 unter Hinzufügung einer der folgenden Angaben:

- „Ausschreibungsverordnung (EWG) Nr. 558/75 (ABl. Nr. L 59 vom 5. März 1975), Ablauf der Angebotsfrist am . . .“;

- „Règlement d'adjudication (CEE) n° 558/75 (JO n° L 59 du 5 mars 1975), délai de présentation des offres expirant le . . .“;

- „Tendering Regulation (EEC) No 558/75 (OJ No L 59, 5 March 1975), time limit for submission of tenders expires . . .“;

- „Regolamento di gara (CEE) n. 558/75 (GU n. L 59 del 5 marzo 1975), il termine di presentazione delle offerte scade il . . .“;

- „Verordening m.b.t. inschrijving (EEG) nr. 558/75 (PB nr. L 59 van 5 maart 1975), Indieningstermijn aanbiddingen eindigt op . . .“;

- „Forordning om licitation (EØF) nr. 558/75 (EFT nr. L 59 af 5. marts 1975), fristen for indgivelse af tilbud udløber den . . .“;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

- b) der Zuschlagsempfänger hat den Weißzucker zu einem Verkaufspreis zu liefern, der je 100 kg unverpackte Ware, je nach Fall, frei italienische Grenze oder cif italienische Häfen 35,56 Rechnungseinheiten nicht übersteigt;
- c) der Zuschlagsempfänger hat im Verkaufsvertrag eine Klausel einzufügen, nach der der Zucker in Italien in unverändertem Zustand auf der Einzelhandelsstufe zu vermarkten ist.

Artikel 13

(1) Die unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich genannten Verpflichtungen sehen folgendes vor:

- a) wenn ein Zuschlagsempfänger eingeführten Weißzucker verkauft, darf der Preis im Verkaufsvertrag 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware, cif Mitgliedstaat, in dem die Ware zum freien Verkehr abgefertigt wird, nicht überschreiten;
- b) ist der Zuschlagsempfänger selbst Verarbeiter des eingeführten Weißzuckers, so kann er sich durch eine Erklärung verpflichten, diesen Weißzucker in seinen eigenen Anlagen zu verarbeiten; ohne eine derartige Erklärung findet die Bestimmung unter a) Anwendung;
- c) verkauft ein Zuschlagsempfänger eingeführten Rohzucker an eine Raffinerie oder an einen Zuckerfabrikanten zwecks Raffinierung, so darf der Preis im Verkaufsvertrag 30,96 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker, Standardqualität, unverpackte Ware, cif Mitgliedstaat, in dem der Zucker zum freien Verkehr abgefertigt wird, nicht überschreiten. Ferner muß dieser Vertrag die Klausel enthalten, wonach der Raffineriebetrieb oder raffinierende Zuckerfabrikant, der diesen Zucker kauft, sich verpflichtet, beim Verkauf des entsprechenden raffinierten Zuckers den Höchstpreis von 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware einzuhalten;
- d) ist der Zuschlagsempfänger ein Raffineriebetrieb oder ein Zuckerfabrikant, der den eingeführten Zucker raffiniert, so muß er sich durch eine Erklärung verpflichten, beim Verkauf des raffinierten Zuckers einen Höchstpreis von 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware einzuhalten.

Für die Kontrolle über die Einhaltung des unter den Buchstaben c) und d) genannten Höchstpreises für den Verkauf des raffinierten Zuckers sind zu diesem Preis die Transportkosten des Rohzuckers von der Stufe cif Mitgliedstaat der Verbringung in den freien Verkehr bis zum Ort der Raffinierung hinzuzufügen.

(2) Im übrigen verpflichten sich in den im vorstehenden Absatz unter den Buchstaben c) und d) genannten Fällen die Raffineriebetriebe oder Zuckerfabrikanten, die beabsichtigen, den raffinierten Zucker

nach Maßgabe der Raffinierung von Rohzucker verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Preise zu einem Mischpreis zu verkaufen, durch eine Erklärung, bei der Berechnung des Verkaufsmischpreises für den Teil der raffinierten Weißzuckermenge, die dem im Rahmen der Ausschreibung eingeführten Rohzucker entspricht, unbeschadet des Absatzes 1 zweiter Unterabsatz den unter d) genannten Höchstpreis einzubehalten.

Artikel 14

(1) Die Subvention für die zum freien Verkehr abgefertigte Menge wird dem Zuschlagsempfänger unverzüglich durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, der die Ausschreibung vorgenommen hat, und zwar auf Vorlage

- a) des Nachweises über die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich; dieser Nachweis wird durch Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Einfuhrlizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nr. 1 der Teillizenz oder Teillizenzen erbracht, die vom Mitgliedstaat, in dem laut Angebot die Ware zum freien Verkehr abgefertigt wird, bestätigt sind;
- b) des Vertrages oder der Erklärung, die in Artikel 13 genannt sind.

Für die Auszahlung der Rohzucker betreffenden Subvention wird die eingeführte Rohzuckermenge in Weißzuckermenge unter Berücksichtigung des tatsächlichen Rendements ausgedrückt.

(2) Wenn das in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Recht durch die Erledigung der Zollformalitäten bei der Ausfuhr des betreffenden Zuckers von einem anderen Mitgliedstaat aus als demjenigen der Abfertigung zum freien Verkehr ausgeübt worden ist, wird die Subvention je nach Fall um die Beträge erhöht oder vermindert, die für jede Teilausschreibung zu bestimmen sind.

Für die Teilausschreibung, die am 7. März 1975 stattfinden soll, werden die Beträge wie im Anhang angegeben festgesetzt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Subvention für jede Teilausschreibung durch zu bestimmende Beträge erhöht oder vermindert, wenn zwischen dem Tag der betreffenden Teilausschreibung und dem Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz eine Änderung eintritt:

- a) des für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzten Richtpreises und/oder
- b) für den Mitgliedstaat, von dessen Hoheitsgebiet aus die Ausfuhr durchgeführt wird, des in der gemeinsamen Agrarpolitik benutzten repräsentativen Umrechnungssatzes.

Die Anpassung wird nach Maßgabe der fraglichen Änderungen berechnet.

(4) Um die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anpassungen zu erlauben, hat der Ausführer das Exemplar Nr. 1 der Ausfuhrlizenz oder gegebenenfalls das Exemplar Nr. 1 der Teillizenz oder Teillizenzen, die vom Mitgliedstaat, von dem aus die Ausfuhr erfolgt, bestätigt sind, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten dem Mitgliedstaat vorzulegen, von dem die Lizenz erteilt worden ist.

(5) Das Recht auf die in Absatz 1 genannte Subvention wird erst dann endgültig erworben, wenn die in Artikel 13 genannten Verpflichtungen eingehalten wurden, und gegebenenfalls nach Anwendung der Absätze 2 und 3.

Artikel 15

Im Handelsverkehr mit Drittländern werden die Währungsausgleichsbeträge bei Einfuhren und Ausfuhren für diese Ausschreibung nicht angewendet.

Artikel 16

(1) Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt nicht für Weiß- oder Rohzucker, den der Zuschlagsempfänger entsprechend Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) ausführen darf.

(2) In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 beträgt die Kautions für die Einfuhrlizenzen 0 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht und für die Aufuhrlizenzen 2,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht. Diese letzere Kautions wird nur freigestellt, wenn der Betroffene den in Artikel 14 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen nachgekommen ist.

Artikel 17

Der folgende Artikel 30c ist in die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 einzufügen :

„Artikel 30c

(1) Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 muß die Einfuhrlizenz in Feld 20 eine der folgenden Angaben enthalten :

- „— Einfuhrsubvention : . . . je 100 kg, gegebenenfalls anzupassen, Verordnung (EWG) Nr. 558/75,
- Lizenz gültig in (Mitgliedstaat)“ ;
- „— subvention à l'importation applicable : . . . par 100 kg, à adapter le cas échéant, règlement (CEE) n° 558/75,
- certificat valable en (État membre)“ ;
- „— import subsidy applicable : . . . per 100 kg, to adjust as appropriate, Regulation (EEC) No 558/75,

- licence valid in (Member State)“ ;
- „— sovvenzione all'importazione applicabile : . . . 100 kg da adattare se necessario, regolamento (CEE) n. 558/75,
- titolo valido in (Stato Membro)“ ;
- „— invoersubsidie : . . . per 100 kg, eventueel aan te passen, Verordening (EEG) nr. 558/75,
- certificaat geldig in (Lid-Staat)“ ;
- „— tilskud til indførsel . . . pr. 100 kg, tilpasses i givet fald forordning (EØF) nr. 558/75,
- licens gyldig i (Medlemstat)“.

(2) Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 muß die Ausfuhrlizenz in Feld 18 eine der folgenden Angaben enthalten :

- „ohne Abschöpfungen auszuführen (Verordnung (EWG) Nr. 558/75)“
- „à exporter sans prélèvements (règlement (CEE) n° 558/75)“
- „for export without levies (Regulation (EEC) No 558/75)“
- „da esportare senza prelievi (Regolamento (CEE) n. 558/75)“
- „uit te voeren zonder heffingen (Verordening (EEG) nr. 558/75)“
- „udføres uden afgifter (Forordning (EØF) nr. 558/75)“.

Artikel 18

Die Bestimmungen des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wenden sich sinngemäß auch auf die in Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erteilten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen an.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Kontrollen sowie die Einziehung der gesamten oder eines Teils der Subvention zu gewährleisten, falls die von den Betroffenen eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Einziehung erfolgt nach der Maßgabe der Überschreitung des Niveaus der in Artikel 13 genannten Preise. Die italienischen zuständigen Behörden senden die in Artikel 12 Buchstabe a) genannten Kontrollexemplare unmittelbar nach der Erledigung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Italien zurück.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 5. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

(Applicable à l'adjudication partielle du 7 mars 1975)

(Applicable to the partial invitation to tender of 7 March 1975)

(Anwendbar auf die Teilausschreibung am 7. März 1975)

(Applicabile alla gara parziale del 7 marzo 1975)

(Toe te passen voor de deelinschrijving van 7 maart 1975)

(Gældende for del-licitationen af 7. marts 1975)

Montant visé à l'article 14 § 2 du règlement (CEE) n° 558/75 dont la subvention doit être augmentée (+) ou diminuée (—)

The amount referred to in Article 14 § 2 of Regulation (EEC) No 558/75 by which the subsidy must be increased (+) or reduced (—)

Der in Artikel 14 § 2 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 genannte Betrag, um den die Subvention zu erhöhen (+) oder zu vermindern (—) ist

Importo indicato all'articolo 14 § 2 del regolamento (CEE) n. 558/75 di cui la sovvenzione deve essere aumentata (+) ovvero diminuita (—)

Bedrag bedoeld in artikel 14 § 2 van Verordening (EEG) nr. 558/75 waarvan de subsidie verhoogd (+) of verlaagd (—) moet worden

Det i artikel 14 § 2 i forordning (EØF) nr. 558/75 nævnte beløb, med hvilken tilskudet skal formindskes (—) eller forhøjes (+)

Etat membre d'exportation Exporting Member State Ausführender Mitgliedstaat Stato membro di esportazione Uitvoerende Lid-Staat Eksporterende medlemsstat	Etat membre d'importation / Importing Member State / Einführender Mitgliedstaat / Stato membro d'importazione / Invoerende Lid-Staat / Importerende medlemsstat							
	Danmark (Dkr)	Deutschland (DM)	France (FF)	Ireland (£)	Italia (Lit)	Nederland (Hfl)	UEBL (Fb/Flux)	United Kingdom (£)
Danmark	—	— 12,08	+ 10,71	+ 1.463		— 2,15	— 33,1	+ 2.386
Deutschland	+ 28,43	—	+ 33,04	+ 3.642		+ 10,44	+ 149,4	+ 4.565
France	— 13,64	— 17,87	—	+ 0.418		— 8,19	— 120,7	+ 1.341
Ireland	— 19,10	— 20,19	— 4,28	—		— 10,60	— 153,7	+ 0.923
Italia	— 8,54	— 15,71	+ 4,01	+ 0.809		— 5,93	— 37,9	+ 1.732
Benelux	+ 5,00	— 9,95	+ 14,64	+ 1.846		—	—	+ 2.770
United Kingdom	— 31,14	— 25,37	— 13,74	— 0.923		— 15,93	— 233,0	—